

STADT VIECHTACH



Benutzungsordnung für die Stadthalle Viechtach (Stadthallenordnung)

Inkrafttreten:	13.10.2010
geändert zum:	04.04.2013
	16.07.2013
	13.02.2014
	23.02.2015
	06.07.2015

§ 1 Widmung

- (1) ¹Die Stadt Viechtach stellt die Stadthalle Viechtach, Friedhofstraße 11, als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. ²Die Benutzung der Stadthalle erfolgt privatrechtlich.
- (2) Die Stadthalle dient kulturellen, geselligen, wirtschaftlichen, privaten und politischen Zwecken, soweit die Veranstaltungen nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung gerichtet sind und soweit die Räume und Einrichtungen dafür geeignet sind.

§ 2 Gegenstand des Überlassungsvertrags

- (1) Die im Überlassungsvertrag aufgeführten Räume und Einrichtungen werden dem Veranstalter in der ihm bekannten Form und Ausstattung, in ordnungsgemäßem Zustand, zum vereinbarten Veranstaltungszweck und für die Dauer der Benutzungszeit überlassen.
- (2) ¹Vom ordnungsgemäßen Zustand hat sich der Veranstalter bei der Übernahme zu überzeugen. ²Trägt er bei der Übernahme keine Beanstandungen vor, gilt das Benutzungsobjekt als einwandfrei übernommen. ³Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Vor Beginn und nach jeder Veranstaltung findet zeitnah eine Hallenbegehung statt, bei der auch die Anfangs- und Endzählerstände erfasst und in ein Protokoll eingetragen werden.

§ 3 Abschluss des Überlassungsvertrags

- (1) Die Überlassung ist bei der der Stadt Viechtach zu beantragen.
- (2) ¹Der Überlassungsvertrag wird schriftlich abgeschlossen. ²Er ist erst rechtswirksam, wenn er von beiden Parteien unterzeichnet ist.
- (3) Der Überlassungsvertrag ist nach Empfang vom Veranstalter unverzüglich zu unterzeichnen und vor Stattfinden der Veranstaltung an die Stadt Viechtach zurückzusenden.
- (4) ¹Mit Abschluss des Überlassungsvertrages erkennt der Veranstalter die Bestimmungen der Stadthallenordnung an. ²Sie ist Bestandteil des Überlassungsvertrages.
- (5) Auf Drucksachen, Einladungen usw. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen dem Besucher der Veranstaltung und dem Veranstalter besteht, nicht aber zwischen Besucher und Stadt Viechtach.
- (6) Durch den Abschluss des Überlassungsvertrages kommt für die Durchführung der Veranstaltung kein Gesellschaftsverhältnis zwischen Veranstalter und Stadt Viechtach zustande.
- (7) ¹Die Räume und Einrichtungen dürfen vom Veranstalter nur zu den im Überlassungsvertrag genannten Zwecken benutzt werden. ²Eine Überlassung an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt Viechtach gestattet.
- (8) Der Stadthallenschlüssel ist rechtzeitig bei der Stadt Viechtach während der allgemeinen Öffnungszeiten abzuholen (in der Regel montags bis donnerstags). Nach Veranstaltungsende kann der Schlüssel am folgenden Werktag bei der Stadt Viechtach abgegeben werden.

- (9) Für die Beheizung der Stadthalle ist der Veranstalter verantwortlich.
- (10) ¹Eine Einweisung in die Küchengeräte ist frühzeitig zu vereinbaren. ²Benötigtes Küchenzubehör ist der Stadt Viechtach spätestens bei der Abholung des Stadthallenschlüssels mitzuteilen.
- (11) Der Veranstalter hat der Stadt Viechtach weiterhin frühzeitig und rechtzeitig, spätestens jedoch bei Abholung des Stadthallenschlüssels, mitzuteilen, ob und in welchem Umfang die Beschallungsanlage benötigt wird.
- (12) Seitens der Stadt Viechtach wird keine Fachkraft für die Bedienung der Licht- und Tonanlage während der Veranstaltung gestellt.
- (13) Den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau der Bestuhlung und der Tische übernimmt der Veranstalter in eigener Verantwortung.

§ 4 Ausfall der Veranstaltung

¹Für Veranstaltungen, die nicht spätestens zwei Wochen vor ihrem festgesetzten Termin abgesagt oder verlegt werden, können 50 % der Benutzungsentschädigung (Grundbetrag) erhoben werden, sofern nicht eine anderweitige Verwendung der Räume möglich ist. ²Außerdem sind die, der Stadt Viechtach tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

§ 5 Rücktritt vom Überlassungsvertrag, fristlose Kündigung

- (1) Die Stadt Viechtach ist berechtigt, vom Überlassungsvertrag zurückzutreten oder den Überlassungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn
- a) der Veranstalter den vertragsgemäßen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen des Überlassungsvertrages verstößt,
 - b) Tatsachen bekannt werden, die die Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters befürchten lassen,
 - c) durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Viechtach zu befürchten ist,
 - d) die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt,
 - e) die Räume infolge höherer Gewalt nicht gestellt werden können oder
 - f) erforderliche behördliche Anmeldungen nicht erstattet wurden oder erforderliche behördliche Genehmigungen nicht vorliegen,
- (2) ¹Rücktritt und fristlose Kündigung sind unverzüglich dem Veranstalter gegenüber zu erklären. ²Macht die Stadt Viechtach von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch oder kündigt sie, so hat der Veranstalter weder Anspruch auf Schadenersatz noch auf Ersatz seiner Auslagen oder seines entgangenen Gewinns.
- (3) ¹Ist die Stadt Viechtach für den Veranstalter mit Kosten, die vertraglich zu erstatten waren, in

Vorleistung getreten, so ist der Veranstalter zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. ²Wird bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen der Rücktritt oder die Kündigung während der Benutzung erklärt, ist der Veranstalter auf Verlangen der Stadt Viechtach zur sofortigen Räumung und Herausgabe der Einrichtungen verpflichtet. ³Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt Viechtach berechtigt, die Räumung auf seine Kosten durchzuführen.

- (4) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung der Benutzungsentschädigung und der Nebenkosten verpflichtet.

§ 6

Allgemeine Benutzungskosten

- (1) Für die Benutzung werden der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Überlassungsvertrags geltende Mietzins und die Nebenkosten entsprechend dem Überlassungsvertrag, einschließlich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, erhoben.
- (2) Der Veranstalter hat keinen Anspruch auf Minderung oder Erlass des Mietzinses oder der Nebenkosten, wenn gleichzeitig das Foyer oder Durchgangsbereiche von Dritten mitbenutzt werden.
- (3) Die Preise für Reinigung und Energie können von der Stadt Viechtach bei Bedarf auf die aktuellen Marktpreise angepasst werden.

§ 7

Planung, Programmgestaltung

¹Der Veranstalter hat vor Abschluss des Überlassungsvertrags mit der Stadt Viechtach Vorbereitungen durchzuführen, dabei ist der Programmablauf detailliert darzulegen. ²Geplante Programmänderungen sind der Stadt Viechtach unverzüglich bekannt zu geben

§ 8

Hausrecht und sonstige Anweisungen

- (1) ¹Die von der Stadt Viechtach beauftragten Bediensteten üben das Hausrecht aus. ²Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. ³Ihnen sowie den Beauftragten der Polizei, Feuerwehr und sonstigen Behörden (z. B. Landratsamt Regen) ist jederzeit der Zutritt zu den Räumen zu gestatten. ⁴Beauftragte der Stadt Viechtach sind berechtigt, zur Wahrung dienstlicher Belange Veranstaltungen unentgeltlich zu besuchen. ⁵Das Hausrecht des Veranstalters bleibt davon unberührt.
- (2) ¹Vor Beginn der Veranstaltung hat der Veranstalter die Stühle auf Beschädigungen oder Verunreinigungen zu kontrollieren und der Stadt Viechtach unverzüglich zu melden. ²Nach der Veranstaltung müssen die Stühle im Stuhllager nach Vorgabe gestapelt werden.
- (3) ¹Tische sind auch wieder in die Schubfächer unter der Bühne abzulegen. ²Werden diese nicht ordnungsgemäß verstaut, so werden sie auf Kosten des Veranstalters abgelegt.
- (4) ¹Die gemieteten Räume sind besenrein zu übergeben. ²Dem Veranstalter ist die Möglichkeit gegeben, auch im Interesse der Allgemeinheit durch Eigeninitiative die Stadthalle in sauberem Zustand zu verlassen. ³Je mehr darauf geachtet wird, desto niedriger sind die Kosten für die

Endreinigung, die dem Veranstalter berechnet werden. ⁴Die Bodenpolitur darf nur von städtischen Bediensteten durchgeführt werden.

- (5) ¹Mit Ausnahme der Papierhandtücher in den Toiletten ist sämtlicher angefallener Müll durch den Veranstalter selbst zu entsorgen. ²Kommt der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht nach, wird ihm die Entsorgung kostenpflichtig in Rechnung gestellt.
- (6) ¹Räumt der Veranstalter die Räume nicht rechtzeitig und vollständig, so kann die Stadt Viechtach nach einmaliger mündlicher oder schriftlicher Aufforderung die Gegenstände entfernen und einlagern lassen. ²Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Veranstalter.
- (7) Werden Gläser, Geschirr, Besteck, Stühle, Tische oder sonstige Einrichtungsgegenstände beschädigt oder gehen verloren, so werden sie dem Veranstalter in Rechnung gestellt.
- (8) Fundgegenstände sind bei Übergabe der Halle abzugeben, sofern nicht die Stadt Viechtach im Einzelfall eine andere Regelung trifft.

§ 9

Sicherheitsbestimmungen

- (1) ¹Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Verlauf seiner Veranstaltung. ²Er hat die sicherheitsrechtlichen und baurechtlichen Vorschriften sowie die Brandschutzordnung zu beachten.
- (2) ¹Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass nicht mehr Personen eingelassen werden, als nach den Bestuhlungsplänen zulässig sind, bzw. ohne Bestuhlung höchstens 800 Personen. ²Jede gewünschte Änderung der Bestuhlungspläne bedarf der Zustimmung der Stadt Viechtach.
- (3) ¹Die Stadthalle ist mit einer automatischen Brandmeldeanlage versehen (Rauch- und Handdruckmelder). ²Im Falle eines Feueralarmes hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung umgehend abgebrochen und die Halle vollständig und diszipliniert geräumt wird. ³Anschließend ist umgehend die Feuerwehr über den Notruf 112 zu verständigen. ⁴Jede Alarmauslösung wird an eine Rufbereitschaft weitergeleitet welche angehalten ist, unverzüglich die Feuerwehr zu alarmieren. ⁵Vorsätzliches und grob fahrlässiges Auslösen des Feueralarms wird zur Anzeige gebracht. ⁶Der Veranstalter hat in diesem Fall auch die Kosten des Feuerwehreinsatzes zu tragen. ⁷Für den Fall, dass pyrotechnische Einrichtungen (Feuerwerk, Maschinennebel etc.) verwendet werden sollen, muss dies zwingend im Vorfeld mit der Stadt Viechtach abgesprochen werden. ⁸Unter Umständen kann die Stadt Viechtach eine Sicherheitswache durch die Feuerwehr fordern.
- (4) ¹Die Veranstaltung ist so durchzuführen, dass eine Belästigung der Nachbarschaft vermieden wird. ²Gegebenfalls ist auch auf die Gäste entsprechend einzuwirken. ³Besonders in der Nachtzeit ab 22:00 Uhr ist die Lautstärke der Musikdarbietungen zu reduzieren und übermäßiger Lärm zu vermeiden. ⁴Zudem müssen die Türen im Saalanbau, die Tür zum Balkon und sämtliche Fenster aus Lärmschutzgründen geschlossen bleiben, es sei denn diese werden als Fluchtwege genutzt. ⁵Die Nutzung der Terrasse ist aus Lärmschutzgründen baurechtlich untersagt.
- (5) Sämtliche Feuermelder, Feuerlöscher, elektrische Verteilungs- und Schaltkabel, Fernsprecheverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Lüftungsanlage müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben.
- (6) ¹Die gekennzeichneten Fluchtwege und Notausgänge (siehe Bestuhlungspläne) dürfen weder verbaut noch durch Gegenstände eingeengt oder versperrt werden. ²Sie müssen immer frei

zugänglich sein. ²Die Fluchtwege und Notausgänge sind durch Sicherheitsbeleuchtung mit entsprechender Beschilderung kenntlich gemacht. ³Die Notausgänge sind mit Türwächter bzw. Paniktreibriegeln versehen und können auch im verschlossenen Zustand geöffnet werden.

- (7) ¹Die Notbeleuchtung ist ab dem Zeitpunkt des Einlasses der Besucher einzuschalten. ²Der Schalter dafür befindet sich im Technikraum neben der Bühne (beim Abgang zu den Garderoben). ³Die Notbeleuchtung muss auch während der Veranstaltung in Betrieb sein. ⁴Glühmittel der Notbeleuchtung dürfen zu einer etwaigen Abdunkelung des Saales bzw. des Bühnenhintergrundes nicht aus den Sockeln entfernt werden.
- (8) ¹Alle Veränderungen, Ein- und Aufbauten innerhalb der Veranstaltungsräume sowie das Anbringen von Dekorationen, Schildern und Plakaten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Viechtach. ²Der Veranstalter ist verpflichtet, nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand auf seine Kosten wieder herzustellen.
- (9) ¹Das Benageln oder Bekleben von Wänden und Fußböden ist nicht gestattet. ²In Ausnahmefällen ist die vorherige Zustimmung der Stadt Viechtach einzuholen.
- (10) Der An- und Abtransport sowie das Aufstellen von besonders schweren Gegenständen, die Fundamente oder besondere Tragevorrichtungen benötigen, ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Viechtach gestattet.
- (11) Packmaterial, Papier und andere - vor allem leicht brennbare - Abfälle und Materialien dürfen weder herumliegen noch in Gängen aufbewahrt werden.
- (12) ¹Der Veranstalter stellt den Umständen und dem Charakter der Veranstaltung entsprechendes ausreichendes Sicherheitspersonal. ²Diese haben zur Aufgabe, die Aufrechterhaltung der Ordnung.
- (13) ¹Das Sicherheitspersonal muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. ²Es hat die Veranstaltung ständig zu beobachten, bei erkennbaren Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder des Veranstaltungszwecks, einzuschreiten, das Hausrecht des Veranstalters auszuüben und die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen. ³Der Ordnungseinsatz ist so lange zu gewährleisten, bis der letzte Besucher die Veranstaltung verlassen hat.
- (14) ¹Zur Ausschmückung dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines amtlich anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. ²Die Dekorationen, die wiederholt verwendet werden, sind vor jeder Wiederverwendung auf ihre Schwerentflammbarkeit zu prüfen und erforderlichenfalls erneut zu imprägnieren. ³Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außer Reichweite der Besucher angebracht werden und sind so anzuordnen, dass nichts darin gefangen kann. ⁴Die Verkleidung der Saalwände oder Decken mit leicht brennbaren Stoffen ist unzulässig. ⁵Teilweise Verkleidung von Wänden ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger Zustimmung der Stadt Viechtach zulässig.
- (15) ¹Tiere dürfen nicht mitgebracht werden. ²Ausgenommen sind von der Stadt Viechtach genehmigte Veranstaltungen.
- (16) ¹Die Stadt Viechtach bestimmt, ob eine Brandwache, ärztlicher Dienst, Sanitätsdienst oder der Einsatz der Polizei notwendig ist. ²Die Kosten trägt der Veranstalter.

§ 10 Sonstige Vorschriften

- (1) Der Veranstalter ist im Übrigen verantwortlich für

- a) die Einholung sämtlicher erforderlichen behördlichen Genehmigungen und vorgeschriebene Anmeldungen jeder Art, wie zum Beispiel eine Gestattung nach § 12 des Gaststättengesetzes (GastG) oder Anzeige nach Art. 19 des Landesstraft- und Verordnungsgesetzes (LStVG),
 - b) Erwerb der Aufführungsrechte bei der GEMA,
 - c) die Beachtung aller einschlägigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Jugendschutzgesetz (JuSchG), Gewerbeordnung (GewO), Ladenschlussgesetz (LadSchlG), Einhaltung der Sperrzeit, steuerliche Vorschriften, Plakatierungsvorschriften der Stadt Viechtach usw.) oder
- (2) Die Entrichtung etwaiger Steuern und öffentlich-rechtlicher Abgaben durch den Veranstalter wird durch den Abschluss eines Überlassungsvertrages nicht berührt.
- (3) Der Veranstalter hat sich selbstständig um geeignete Versicherungen zu kümmern.

§ 11 Parkplatz

- (1) Die Parkplätze an der Stadthalle sind öffentliche Stellplätze.
- (2) ¹Die Stadt Viechtach garantiert nicht dafür, dass für die Besucher der jeweiligen Veranstaltung Parkplätze in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. ²Sie behält sich vor, die vorhandenen Parkplätze oder Teile derselben auch für andere Zwecke, wie z. B. die Vorbereitung oder Beendigung einer anderen Veranstaltung, zu nutzen.

§ 12 Haftung

- (1) Der Veranstalter trägt das gesamte Haftungsrisiko der Veranstaltung einschließlich der Vorbereitung und Abwicklung.
- (2) ¹Der Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den vertraglichen Vereinbarungen für alle Schäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung oder Durchführung und Abwicklung der Veranstaltungen durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. ²Er hat die Stadt Viechtach von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
- (3) Die Stadt Viechtach kann den vorherigen Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die vorherige Zahlung einer entsprechenden Sicherheitsleistung verlangen.
- (4) ¹Für eingebrachte Gegenstände des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder Zulieferer übernimmt die Stadt Viechtach keinerlei Haftung. ²Der Veranstalter ist verpflichtet die Stadthalle, nach Ablauf der Benutzungszeit zu räumen und die Einrichtungen in ihrem ursprünglichen Zustand zu übergeben. ³Eingebrachte Gegenstände sind restlos zu entfernen, soweit keine anderweitige Vereinbarung mit der Stadt Viechtach getroffen wurde.

- (5) Wird durch Schäden oder ihre Beseitigung die weitere Benutzung der Veranstaltungsräume oder Einrichtungen behindert oder verzögert, so haftet der Veranstalter für den entstehenden Ausfall an Benutzungsentschädigung und Folgeschäden.
- (6) Für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der Räume und Einrichtungen oder auf schuldhafte Verletzung der von der Stadt Viechtach übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind, haftet die Stadt Viechtach nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (7) ¹Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadt Viechtach nicht. ²In solchen Fällen ist sofort der zuständige Bedienstete der Stadt Viechtach zu unterrichten.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Nachträge des Überlassungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die Stadt Viechtach.
- (2) Sofern eine Bestimmung dieser Stadthallenordnung unwirksam ist, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) ¹Die Benutzungsordnung tritt ab 13.10.2010 in Kraft. ²Sie wurde zuletzt zum 23.02.2015 geändert.

Viechtach, 06.07.2015

Franz Wittmann
erster Bürgermeister